

Vereinbarung

über die Eingliederung der Gemeinde Stetten

in die Stadt Haigerloch

Angesichts der Reformbestrebungen des Landes Baden-Württemberg und im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber der Einwohnerschaft der Gemeinde Stetten bei Haigerloch und der Stadt Haigerloch, wie auch in der Überzeugung, damit dem öffentlichen Wohl beider Gemeinwesen am besten zu dienen, schließen

die Stadt Haigerloch, vertreten durch den Bürgermeister
Roland Trojan

und

die Gemeinde Stetten bei Haigerloch, vertreten durch den Bürgermeister
Wilfried Selinka

nach Anhörung der in der Gemeinde Stetten bei Haigerloch wohnenden Bürger am 12. September 1971, sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Haigerloch vom 04. Oktober 1971 und des Gemeinderats der Gemeinde Stetten bei Haigerloch vom 05. Oktober 1971 auf Grund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl.S. 314) folgende Vereinbarung.

I. Allgemeines

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Stetten bei Haigerloch wird in die Stadt Haigerloch eingegliedert.

§ 2 Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde

Die eingegliederte Gemeinde bildet einen Stadtteil der Stadt Haigerloch. Dieser führt die Bezeichnung „Haigerloch-Stetten“.

§ 3 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Haigerloch tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Stetten bei Haigerloch ein.

§ 4 Rechte und Pflichte der Einwohner und der Bürger

1. Die Bürger der Gemeinde Stetten bei Haigerloch werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Haigerloch. Den Einwohnern, die am Tage der Eingliederung das Bürgerrecht in der Gemeinde Stetten bei Haigerloch noch nicht erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Stetten bei Haigerloch auf die Dauer des Wohnens in der Stadt Haigerloch angerechnet.
2. Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Stetten bei Haigerloch haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die in dem vor der Eingliederung bestehenden Gebiet der Stadt Haigerloch wohnenden Bürger und Einwohner. § 19 bleibt unberührt.

II. Vertretung des Stadtteiles Stetten und örtliche Verwaltung

§ 5 Vertretung des Stadtteils Stetten im Gemeinderat der Stadt Haigerloch. unechte Teilortswahl

1. Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Stetten im Gemeinderat der Stadt Haigerloch regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stadt Haigerloch verpflichtet sich, durch unverzügliche Änderung der Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte die unechte Teilortswahl einzuführen; bei einer Mitgliederzahl des Gemeinderats von 12 Personen sind dem Stadtteil Stetten 5 Sitze im Gemeinderat zuzuteilen.

2. Solange keine weitere Gemeinde außer Stetten in die neue Einheitsgemeinde eingegliedert wird, gehören dem Gemeinderat der Stadt Haigerloch bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl 7 Mitglieder des Gemeinderats der eingegliederten Gemeinde Stetten bei Haigerloch an, die vor der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Stetten bei Haigerloch gewählt werden. Mit der Eingemeindung einer weiteren Gemeinde scheidet die beiden an 6. und 7. Stelle gewählten Mitglieder aus.

§ 6 Örtliche Verwaltung

1. Das bisherige Bürgermeisteramt Stetten bei Haigerloch bildet künftig die örtliche Verwaltungsstelle der Stadt Haigerloch. Die örtliche Verwaltung hat alle Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Stetten notwendig sind. Diese Zuständigkeiten werden jeweils nach Anhörung des Gemeinderats festgelegt. Der Leiter der örtlichen Verwaltungsstelle hält nach Bedarf und besonderer Regelung im Stadtteil Stetten Sprechstunden.
2. Das archiwürdige Schriftgut der Gemeinde Stetten bei Haigerloch wird zur Erhaltung der Überlieferung in einer eigenen Abteilung des Archivs der Stadt Haigerloch aufbewahrt.

III. Allgemeine Verpflichtungen

§ 7 Ziel der Eingliederung

1. Mit der Eingliederung soll erreicht werden, dass in der bisherigen Gemeinde Stetten bei Haigerloch beste Voraussetzungen für die persönliche Entfaltung der Einwohner geschaffen werden.
2. Der Stadtteil Stetten soll entsprechend der jetzigen Flächennutzungsplanung und der seitherigen Aufwärtsentwicklung weitergeführt und gefördert werden.

§ 8 Örtliches Brauchtum

Das örtliche Brauchtum der Gemeinde Stetten bei Haigerloch soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben im Stadtteil Stetten soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 9 Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Stadt Haigerloch wird alle im Stadtteil Stetten vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern und unterstützen wie die entsprechenden Vereinigungen im bisherigen Stadtgebiet Haigerloch.

§ 10 Erhaltung der Landschaft

Die Stadt Haigerloch wird den Wald und die freie Landschaft des Stadtteils Stetten als Erholungsgebiet fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung wenden.

§ 11 Förderung der Landwirtschaft

Die Stadt Haigerloch wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Stadtteil Stetten Rechnung tragen. Dazu gehört insbesondere die Durchführung der vorgesehenen beschleunigten Zusammenlegung mit Ausbau des Feldwegnetzes und die Förderung beachtlicher Aussiedlungen.

§ 12 Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten werden die im Stadtteil Stetten wohnenden Gewerbetreibenden den übrigen Gewerbetreibenden im bisherigen Gebiet der Stadt Haigerloch gleichgestellt.

IV. Besondere Verpflichtungen

§ 13 Übernahme des bisherigen Bürgermeisters

Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Stetten bei Haigerloch wird unter bestmöglicher Wahrung seines Besitzstandes als Bürgermeister der Gemeinde Stetten bei Haigerloch für den Rest seiner Amtszeit soweit gesetzlich möglich als Beamter auf Zeit, in den Dienst der Stadt Haigerloch übernommen. Auf seinen Wunsch wird ihm die Stadt Haigerloch, sofern gesetzlich möglich, im Rahmen der Stellensatzung die höchste Stelle des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes übertragen. Im Rahmen der Zuständigkeit nach § 6 ist er Leiter der örtlichen Verwaltungsstelle im Stadtteil Stetten.

§ 14 Übernahme der weiteren Bediensteten

Für die Rechtsstellung der weiteren Beamten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Angestellten und die Arbeiter der Gemeinde Stetten bei Haigerloch werden, sofern sie dies wünschen, in den Dienst der Stadt Haigerloch übernommen, wobei sie hinsichtlich Vergütung bzw. Entlohnung nicht schlechter als vergleichbar Beschäftigte der Stadt Haigerloch gestellt werden dürfen; ihr Besitzstand soll jedoch soweit als möglich gewahrt werden. Sie werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend verwendet.

§ 15 Ortsrecht

1. Im Stadtteil Stetten bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Stetten bei Haigerloch aufrechterhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch das Recht der Stadt Haigerloch ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht ist spätestens innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im gesamten Stadtgebiet zu vereinheitlichen.
2. In Kraft bleiben vorläufig insbesondere folgende Rechtsvorschriften der bisher selbständigen Gemeinde Stetten bei Haigerloch
 1. Entwässerungssatzung
 2. Wasserabgabebesatzung
 3. Feuerwehrabgabebesatzung
 4. Satzung über Vorkaufsrecht gem. § 24 BBauG
 5. Kindergartenordnung und Gebührenregelung
 6. Friedhofsordnung mit Gebührenregelung
 7. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.
3. Folgende Rechtsvorschriften der Stadt Haigerloch werden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Stadtteil Stetten in Kraft gesetzt:
 1. Hauptsatzung
 2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
 3. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
 4. Fleischbeschaugebührensatzung
 5. Stellensatzung
4. Ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird ein gemeinsames Mitteilungsblatt herausgegeben.
5. Die Realsteuerhebesätze der Stadt Haigerloch gelten im Stadtteil Stetten mit Wirkung vom 01. Januar 1972 an.
6. Bebauungspläne der Gemeinde Stetten bei Haigerloch gelten weiter.
7. Das Gemeindegliedervermögen (Holz- und Allmendnutzen) bleibt im Stadtteil Stetten in seitheriger Weise bestehen.

§ 16 Entwicklung des Haigerlocher Raumes

Der Zusammenschluss der Gemeinde Stetten bei Haigerloch mit der Stadt Haigerloch und auch die weiter vorgesehenen Eingliederungen von Gemeinden sollen durch gemeinsamen Einsatz der Finanzmittel bessere strukturelle Voraussetzungen für Wohnbevölkerung, Gewerbe und Industrie schaffen.

Als vorrangig für die Planungen und Entscheidungen des künftigen Gemeinderates gelten dabei folgende Aufgaben

1. Bau eines Freibades
2. Bau von Sammelkläranlagen mit Zuleitungskanälen

3. Erschließung eines Gewerbe- und Industriegebietes
4. Ausbau der gemeinsamen Bildungs-, Sport- und Kultureinrichtungen.

§ 17 Erfüllung örtlicher Aufgaben

1. Die Stadt Haigerloch ist vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Stetten bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
2. Mit den Mehrzuweisungen nach § 34a Finanzausgleichsgesetz, die auf den Stadtteil Stetten entfallen, wird, abzüglich der davon zu entrichtenden Umlagen folgender Straßenausbau im Stadtteil Stetten finanziert:

Neubaugebiet Gerstenländer

Uhlandstraße	Sattelacker
Goetheweg	Hartweg

Neubaugebiet Hartweg

Mörikestraße	Verbindungsweg
Hauffweg	Netterbühl

Neubaugebiet Osterwiesen

Brucknerweg	Stichweg
Haydnweg	Beethovenweg
Mozartweg	Birkenweg
Franz Liszt-Weg	

Neubaugebiet Kreuzäcker

Friedhofstraße	Fußweg
----------------	--------

Im alten Ortsteil

Bildgasse	Riedwiesen
Amselweg	Silcherweg
Mühlsteig	Schubertweg
Haldenweg	Brühlweg
Reißgartenweg	

Soweit die Baukosten die Mehrzuweisungen übersteigen, erfolgt die Ausführung entsprechend Abs. 3.

3. Außerdem sind im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten folgende Aufgaben durchzuführen:
 - a) Resterschließung mit Kanalisation und Wasserversorgung in den Neubaugebieten Gerstenäcker, Hartweg, Osterwiesen und Kreuzäcker, teilweise als Voraussetzung für den Straßenausbau nach Abs. 1
 - b) Rechtskräftige Feststellung des in Planung befindlichen Bebauungsplanes „Baumäcker“ mit Durchführung der notwendigen Baulandumlegung und Erschließung
 - c) Ausbau und Instandsetzung der Feldwege im Rahmen der beschleunigten Zusammenlegung
 - d) Eyachkorrektur und damit verbundene Verlegung des Sportplatzes mit Ersatz der bestehenden Einrichtungen
 - e) Bau einer Leichenhalle mit Friedhofserweiterung
 - f) Ausbau der Waldwege
 - g) Durchführung der Ortssanierung
4. Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken, die am Tage der Eingliederung im Eigentum der Gemeinde Stetten bei Haigerloch waren, werden für Investitionen im Stadtteil Stetten verwendet.

§ 18 Sonstiges

1. Die Stadt Haigerloch wird die Grund- und Hauptschule im Stadtteil Stetten erhalten, solange dies gesetzlich möglich ist und von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird.
2. Die Freiwillige Feuerwehr Stetten wird als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Haigerloch erhalten.
3. Die Stadt Haigerloch wird für das Weiterbestehen des bisherigen Jagdbezirkes Stetten eintreten.
4. Der Friedhof im Stadtteil Stetten bleibt erhalten und wird erforderlichenfalls erweitert.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der §§ 3 und 4 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 20 Regelung von Streitigkeiten

1. Die vorstehende Vereinbarung wird auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sollen in diesem Geiste gütlich geregelt werden.
2. Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Stetten bei Haigerloch durch die jeweiligen Mitglieder des Stadtteiles Stetten im Gemeinderat der Stadt Haigerloch vertreten. Den Vertreter nach außen und das Ausmaß seiner Vertretungsbefugnis im Einzelfall bestimmen diese Mitglieder. Dieses Vertretungsrecht endet mit Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. Dezember 1971 in Kraft, sofern nicht durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.

Haigerloch, den 06. Oktober 1971

Trojan
Bürgermeister

Selinka
Bürgermeister